

# Höchstgericht stärkt das Bleiberecht

Wer einen Antrag auf humanitären Aufenthalt gestellt hat, darf dessen Ausgang in Österreich abwarten: so weit ein aktueller Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs.

Den Absichten des Gesetzes läuft er zuwider.

Irene Brickner  
Colette M. Schmidt

**Graz/Wien** – Wäre der 33-jährige türkische Staatsbürger und Kurde S. diesen Sommer nicht in die Illegalität abgetaucht, hätte er seine letzte Chance vertan, zu seinem Recht zu kommen. Das sei paradox, aber wahr, sagt Ronald Frühwirth von der Grazer Anwaltskanzlei Kocher und Bucher.

Frühwirth betreut den Fall des abgewiesenen Asylwerbers, der einen Antrag auf humanitären Aufenthalt laut den seit Februar 2009 geltenden Bestimmungen stellte und abgeschoben werden sollte – was der Verwaltungsgerichtshof in einem richtungsweisenden Beschluss jetzt gestoppt hat.

S. kam 1999 nach Österreich, spricht inzwischen perfekt Deutsch und arbeitete sechs Jahre legal in der Pizzeria seines Bruders außerhalb von Graz. Sein Asylantrag wurde im November 2004 rechtskräftig abgewiesen, ein zweiter ebenfalls. Seit September 2007 gibt es eine rechtskräftige Ausweisung gegen ihn.

Drei Monate nach Inkrafttreten des so genannten Bleiberechts be-

**Integrierte Ausländer sollen bleiben dürfen, auch wenn sie bislang kein Recht auf Aufenthalt ergattern konnten: So lautete die Forderung der Bleiberechtsbewegung. Die Praxis entpuppte sich als mühsam.**

Foto: Corn

antragte S. im Mai bei der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung die Niederlassung aus humanitären Gründen. Doch der Abschiebescheid gegen ihn folgte auf dem Fuße – ein hartes Vorgehen wie in vielen anderen der inzwischen rund 1000 Bleiberechtsfällen auch.

## Vor der Polizei versteckt

Wenig später dann lehnte die Bezirkshauptmannschaft S.' Niederlassung per Bescheid ab. Der Kurde versteckte sich: Der einzige Grund, warum er den Erfolg seines Anwalts jetzt im Inland erleben kann. Denn der Verwaltungsgerichtshof hat der Beschwerde gegen die Abschiebung während des laufenden Verfahrens Recht gege-



ben (siehe Wissen). „Dieser Beschluss ist auf alle Bleiberechtsanträge anzuwenden“, kommentiert das der Wiener Anwalt Wilfried Embacher.

Demnach dürfen Personen, die in Österreich humanitären Aufenthalt beantragen, den Ausgang des Verfahrens jetzt im Land abwarten: ein Abschiebeschutz, den das Innenministerium per Gesetz bewusst nicht gewährt hatte, um – wie es hieß – eine Antragsflut zu verhindern. Daher – so Experten – sei fraglich, ob der VwGH-Beschluss lange in Kraft bleiben wird. Eine „Reparatur“ sei wohl schon im Rahmen der geplanten Asylnovelle zu erwarten.

Kommentar der anderen, Seite 31

## WISSEN

### Abschiebestopp

Das Recht auf humanitären Aufenthalt (Bleiberecht) kann nur von „im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen“ beantragt werden. Somit erlischt nach einer Abschiebung jede Bleiberechtchance, obwohl das Verfahren weiterläuft. Daraus ist – so der Verwaltungsgerichtshof – „zwingend abzuleiten“, dass das Verfahrensende im Inland abgewartet werden kann. (bri)